

Ausbildungs-, Prüfungs- und Weiterbildungsordnung (APWO-SKP)

In den nachfolgenden Paragraphen verwendete Begrifflichkeiten sind gendergerecht zu verstehen und umfassen sowohl weibliche als auch männliche Personen.

§ 1

Zweck der Ausbildung

Durch die Ausbildung mit anschließender erfolgreicher Prüfung wird der Nachweis erbracht, dass der Lehrgangsteilnehmer mit einschlägiger Berufserfahrung über ausreichende Kenntnisse in der Planung der Instandhaltung, den Anforderungen an Produkte und Systeme für die Instandhaltung sowie Regelungen für deren Verwendung, Ausführungsformen der Instandhaltung und Prüfverfahren verfügt. Diese Kenntnisse sind eine Voraussetzung für die sach- und fachgerechte Planung von Instandhaltungen von Betonbauteilen.

§ 2

Durchführung der Ausbildung

(1) Die Kenntnisse werden in einem Lehrgang an einer hierfür durch den Ausbildungsbeirat Sachkundiger Planer für Instandhaltung von Betonbauteilen beim Deutschen Institut für Prüfung und Überwachung e.V. (im Folgenden kurz ABB-SKP genannt) anerkannten Ausbildungsstätte vermittelt und geprüft.

(2) Die Ausbildung ist gemäß dem vom ABB-SKP erarbeiteten Lehr- und Ausbildungsplan umzusetzen. Die angegebene Mindestanzahl an Lehreinheiten ist einzuhalten. Die Gestaltung des Lehrgangs obliegt den Ausbildungsstätten.

(3) Die Vermittlung der Inhalte erfolgt durch vom ABB-SKP anerkannte Dozenten der Ausbildungsstätte.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfung bildet die Ausbildungsstätte einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom ABB-SKP anerkannt sein müssen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht befangen bzw. mit dem Prüfungsbewerber verwandt oder verschwägert, sein Arbeitgeber oder sein Vorgesetzter sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung und Prüfung

(1) Zur Ausbildung und Prüfung werden Personen zugelassen, die Erfahrungen in der Instandhaltung von Betonbauteilen besitzen und mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Personen, welche die Abschlussprüfung auf dem Gebiet des Bauwesens an einer staatlich anerkannten Ingenieurschule, Berufsakademie (BA), Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität bestanden haben sowie eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit als planender Ingenieur auf dem Gebiet der Instandhaltung in einem Ingenieurbüro oder ausführendem Unternehmen nachweisen können.

b) Personen, welche die Voraussetzungen von a) nicht erfüllen, können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie aus ihrer bisherigen, mindestens fünfjährigen Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse in der Instandhaltung nachweisen können. Die Kenntnisse sind durch eine Eingangsprüfung an der Ausbildungsstätte zu belegen.

§ 5

Anmeldung zur Ausbildung und Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Ausbildung und Prüfung hat schriftlich in der jeweiligen Ausbildungsstätte zu erfolgen. Anmeldestelle und -frist werden von der Ausbildungsstätte im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(2) Der Anmeldung sind die unter § 4 verlangten Nachweise, wie z. B. Zeugnisse, Diplome und Bescheinigungen des Arbeitgebers, beizufügen.

§ 6

Zulassung zur Ausbildung und Prüfung

(1) Zugelassen werden nur Personen, die die unter § 4 genannten Nachweise erbracht haben.

(2) Die Entscheidung über die Teilnahme am Lehrgang trifft der Prüfungsausschuss der Ausbildungsstätte mit einfacher Mehrheit. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet ebenfalls der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung ist die stetige Anwesenheit am gesamten Lehrgang. Ausnahmen hiervon können nur durch den Prüfungsausschuss erfolgen.

(4) Die Zulassung zur Prüfung wird vor Ausbildungsbeginn festgestellt. Bei Nichtzulassung erhält der Prüfungsbewerber rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn eine schriftliche Nachricht.

§ 7

Gebühren

(1) Für die Ausbildung und Prüfung werden Gebühren erhoben, näheres regelt die vom ABB-SKP anerkannte Ausbildungsstätte.

(2) Es gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ausbildungsstätten.

§ 8

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Die Prüfung findet nach Abschluss des Lehrgangs statt.

(3) Der Prüfungsausschuss erstellt die Prüfungsaufgaben. Bei der Vorbereitung der Prüfungsaufgaben ist die gebotene Geheimhaltung zu wahren.

(4) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfungsgebiete entsprechen dem Stoffplan.

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Teilen:

a) Offene Fragen sind zu beantworten. Der Prüfungsausschuss legt hierfür eine Prüfungsdauer fest, die 60 Minuten nicht überschreitet.

b) Ein Fallbeispiel ist zu behandeln. Der Prüfungsausschuss legt hierfür eine Prüfungsdauer fest, die 90 Minuten nicht unterschreitet.

(6) Der schriftliche Teil der Prüfung findet unter Aufsicht mindestens eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses statt.

(7) Die mündliche Prüfung findet unter Aufsicht des Prüfungsausschusses statt. Die Dauer des mündlichen Teils der Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 9

Bewertung

(1) Die Bewertung des schriftlichen Fragenteils erfolgt unter Berücksichtigung des sachlichen Inhalts der Musterlösung. Die Bewertung des Fallbeispiels richtet sich nach den einschlägigen Regelwerken.

(2) Für die Bewertung der schriftlichen Prüfung ist das Fallbeispiel mit einem Anteil von mindestens 60% anzusetzen.

(3) Die Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist das Bestehen der schriftlichen Prüfung.

(4) Die Prüfung zum Sachkundigen Planer gilt als bestanden, wenn jeweils mindestens 60% der maximal möglichen Punktzahl im schriftlichen und mündlichen Teil erreicht werden.

§ 10

Prüfungsergebnisse

(1) Das Ergebnis der Prüfung wird im Anschluss an die mündliche Prüfung festgestellt.

(2) Die Bewertungen sind in eine (Bewertungs)Liste einzutragen.

(3) Eine Bewertung nach Prüfungsnoten erfolgt nicht. Wird die Leistung eines Prüfungsteilnehmers mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden mündlich bekannt zu geben.

(5) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist vom Prüfungsteilnehmer innerhalb von 4 Wochen zu beantragen. Der Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird von der jeweiligen Ausbildungsstätte festgelegt. Die Einsichtnahme in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen hat unter Aufsicht zu erfolgen. Die Anfertigung von Abschriften oder von Ablichtungen – auch auszugsweise – ist nicht gestattet.

§ 11 Urkunde

(1) Bei bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Urkunde.

(2) Die Urkunde trägt den Vermerk „Vom Ausbildungsbeirat Sachkundiger Planer beim DPÜ e.V. anerkannte Ausbildungsstätte“.

(3) Die Gültigkeit der Urkunde beträgt drei Jahre, gerechnet ab Ausstellungsdatum und kann um jeweils drei weitere Jahre kostenpflichtig verlängert werden, sofern der Antragsteller den Nachweis der Weiterbildung gemäß §17 beibringt.

§ 12 Verstöße

(1) Vor Beginn der Prüfung sind die Prüfungsteilnehmer darauf hinzuweisen, dass jede gegenseitige Hilfestellung, Hilfeleistung und Benutzung von Hilfsmitteln untersagt ist. Bei Verstößen gegen diese Anordnung sind die betroffenen Prüfungsteilnehmer nach Entscheidung der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses durch mündliche Erklärung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Grund des Ausschlusses ist in der Prüfungsniederschrift zu vermerken.

(2) Jede Einflussnahme auf die Prüfung, die über die Behandlung des regulären Stoffplans hinausgeht, hat zu unterbleiben.

§ 13 Prüfungswiederholung

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal „ohne nochmalige Teilnahme an der Ausbildung“ wiederholt werden.

§ 14 Niederschrift über die Prüfung

(1) Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

- a) Vor- und Zuname, Geburtsdatum und -ort des Prüfungsteilnehmers.
- b) Name des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- c) Beginn und Ende der Prüfung.
- d) Ergebnis (Punktzahl) der Prüfung (ggf. mit Begründung).

(3) Das Protokoll sowie alle Prüfungsunterlagen werden zu den Prüfungsakten der Ausbildungsstätte genommen, eine Aufbewahrung für einen Zeitraum von 10 Jahren ist vorzusehen.

§ 15 Ausstellung von Ersatzurkunden

(1) Im Falle des Verlustes der Originalurkunde nach § 11 kann bei der Ausbildungsstätte die Ausstellung einer Ersatzurkunde beantragt werden.

(2) Für die Ausstellung einer Ersatzurkunde wird eine Gebühr erhoben.

§ 16 Weiterbildung - Zweck

Durch die Weiterbildung wird der Nachweis erbracht, dass der Sachkundige Planer Kenntnisse in der Planung der Instandhaltung, den Anforderungen an Produkte und Systeme für die Instandhaltung sowie Regelungen für deren Verwendung, Ausführungsformen der In-

standhaltung und Prüfverfahren ständig aktualisiert und ggf. erweitert.

§ 17 Durchführung der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung erfolgt mit mindestens 16 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten, z.B. in zwei Tagesveranstaltungen, innerhalb von 3 Jahren nach Ausstellung der Urkunde gemäß §11 und wird mit einer entsprechenden Teilnahmebescheinigung / Teilnahmeurkunde dokumentiert.

(2) Die Kenntnisse werden in Weiterbildungsveranstaltungen an einer hierfür durch die vom Ausbildungsbeirat Sachkundiger Planer für die Instandhaltung von Betonbauteilen anerkannten Ausbildungsstätte vermittelt.

(3) Die Inhalte der Weiterbildung orientieren sich an dem vom Ausbildungsbeirat erarbeiteten Lehr- und Ausbildungsplan. Die Gestaltung der Weiterbildung obliegt den Ausbildungsstätten.

(4) Die Vermittlung der Inhalte erfolgt durch von den anerkannten Ausbildungsstätten berufene Dozenten und Referenten.

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Weiterbildung

Zur Weiterbildung werden jene Personen zugelassen, die mit Erfolg an der Ausbildung und Prüfung an einer vom Ausbildungsbeirat anerkannten Ausbildungsstätte teilgenommen haben. Diesbezügliche Nachweise sind bereit zu halten.

§ 19 Anmeldung zur Weiterbildung

Die Anmeldung zur Weiterbildung hat schriftlich in der jeweiligen vom Ausbildungsbeirat anerkannten Ausbildungsstätte zu erfolgen. Anmeldestelle und -frist werden von der Ausbildungsstätte bestimmt.

§ 20 Gebühren

(1) Für die Weiterbildung werden Gebühren erhoben, näheres regelt die Gebührenordnung der anerkannten Ausbildungsstätte.

(2) Es gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ausbildungsstätten.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ausbildungs-, Prüfungs- und Weiterbildungsordnung wurde vom ABB-SKP in Berlin am 24.04.2018 einstimmig genehmigt. Sie tritt gemäß Zustimmung des DPÜ-Vorstandes vom 19.07.2018 zum 20.07.2018 in Kraft.

aufgestellt:

Berlin, 05.07.2018